

Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KMBI II, S. 98), geändert durch Satzung vom 16. Mai 1986 [*] (KMBI II S. 226), vom 6. August 1986 [x] (KMBI II S. 313), vom 10. September 1987 [+] (KWMBI II S. 321), vom 10. Oktober 1988 [o] (KWMBI II S. 284), vom 10. April 1989 [>] (KWMBI II S. 153), vom 5. April 1990 [#] (KWMBI II S. 228), vom 26. Februar 1991 [=] (KWMBI II S. 320), vom 10. Juni 1994 [^] (KWMBI II 1994 S. 567), vom 15. Dezember 1994 [//] (KWMBI II 1995 S. 163), vom 28. November 1996 [▼] (KWMBI II 1997 S. 94), vom 23. September 1999 [**] (KWMBI II 1999 S. 1045), vom 26. Juni 2002 [xx] (KWMBI II 2003 S. 717), vom 25. Juni 2003 [++] (KWMBI II 2004 S. 343), geändert durch Satzung vom 30. Juli 2004 [°°] (KWMBI II S. 2395), geändert durch Satzung vom 10. März 2005 [□], geändert durch Satzung vom 25. Juli 2007 [☆], geändert durch Satzung vom 10. September 2007 [:·]

(ab Januar 2005 werden die Satzungsänderungen unter der homepage der Universität Augsburg: <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung/> veröffentlicht)

Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5, Art. 70 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität folgende

Satzung

§ 1

Zweck der Ausbildung

- (1) An der Universität Augsburg wird als Ergänzung zu anderen Studiengängen eine studienbegleitende Zusatzausbildung angeboten, in der Studenten neben ihrem Studiengang zusätzliche berufsrelevante, auf die Schwerpunkte bezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten (Zusatzqualifikation) vermittelt werden. Die Ausbildung schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Die erbrachten Leistungen werden in einem Zertifikat bestätigt.
- (2) Die Zusatzqualifikation kann auch nach Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums erworben werden (§ 7 Abs. 2).

§ 2

Umfang der Zusatzausbildung, Schwerpunkte, Eingangsvoraussetzungen

- + # (1) Die Ausbildung umfasst ca. 18 Semesterwochenstunden, die in der Regel auf vier Semester verteilt werden. Sie erfolgt differenziert nach Schwerpunkten (§§ 11 bis 25a).
- (2) Das Studium kann nur aufnehmen, wer die Eingangsvoraussetzungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen für die jeweiligen Schwerpunkte erfüllt. Die Eingangsvoraussetzungen werden auf Antrag von der zuständigen Fakultät festgestellt. Diese hält auch die vorgesehenen Eingangsprüfungen ab.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt, soweit sich nicht aus dieser Prüfungsordnung etwas anderes ergibt, dem Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Planung, Organisation und

Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

- (2) Der Prüfungsausschuss wird in verwaltungsmäßigen Angelegenheiten von dem Zentralen Prüfungsamt unterstützt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- > (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- > (5) Der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät I wählt zwei Professoren und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät II wählt einen Professor als Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- # (6) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen werden und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- # (8) Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsgremiums von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. Ob die Voraussetzung des Art. 50 Abs. 1 BayHSchG vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Person, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- > (1) Zur Abnahme von Prüfungen können bestellt werden.
 - 1. die Professoren,
 - 2. die Honorarprofessoren,
 - 3. die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren,
 - 4. die entpflichteten Professoren,
 - 5. die Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessoren und Privatdozenten nach dem Ende des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
 - 6. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer im Prüfungsfach eine Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und an der Universität hauptberuflich tätig ist.

§ 5

Zentrales Prüfungsamt

- (1) Das Zentrale Prüfungsamt hat abgesehen von den in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten zu erledigen:

1. Erstellung und Ausgabe der Prüfungsurkunden und -bescheide,
2. Archivierung der Prüfungsakten.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. die Immatrikulation an der Universität Augsburg als Student,
 2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Schwerpunktstudiums (durch Vorlage eines Studienbuchs),
 3. die Erfüllung der besonderen Eingangsvoraussetzungen und Zulassungsvoraussetzung nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen für den jeweiligen Schwerpunkt.
- x (2) Eine Zulassung zur Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn seit Abschluss der ersten berufsqualifizierenden Studienabschlussprüfung mehr als vier Jahre vergangen sind.

§ 8

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Bewerber hat sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist beim Zentralen Prüfungsamt zur Prüfung zu melden. Dabei hat er folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Nachweise über die in § 7 Abs. 1 verlangten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. Angaben über die Personalien des Bewerbers,
 3. Erklärung darüber, dass er diese Prüfung nicht schon endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Unterlagen unvollständig sind,
 2. die nach § 7 Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. der Bewerber wegen endgültigen Nichtbestehens der Prüfung von der Prüfung ausgeschlossen ist.
- (3) Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung wird die Zulassung durch schriftlichen Bescheid bekanntgemacht. Bei Nichtzulassung zur Prüfung wird dies dem Prüfling mindestens drei Wochen vor der Prüfung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Unterbliebene Mitteilung begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- (4) Zur Ergänzung fehlender Belege kann dem Kandidaten über die festgelegte Meldefrist hinaus vom Prüfungsausschussvorsitzenden eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 9

Prüfungsdurchführung

- (1) Prüfungen werden in der Regel zweimal innerhalb eines jeden Studienjahres abgehalten. Der

Prüfungstermin und der Prüfungsort mit Zuordnung der Prüfungskandidaten zu den einzelnen Prüfern sind mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Termin durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntzumachen. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsorts ist zulässig.

- (2) Die Prüfungen werden in dem jeweiligen Schwerpunkt mündlich durchgeführt. Gegenstand und Umfang der Prüfungen richten sich nach den besonderen Bestimmungen für die jeweiligen Schwerpunkte.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer abgenommen. Ein Beisitzer ist hinzuzuziehen. Beisitzer können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann vorsehen, daß sich bis zu drei Prüflinge gleichzeitig der Prüfung unterziehen.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Es sind aufzunehmen:
 - Ort und Zeit der Prüfung,
 - Name der Prüfer und Prüflinge,
 - die Zeitdauer der einzelnen Prüfung,
 - die Gegenstände der Prüfung
 - die Noten und
 - besonderen Vorkommnisse.Das Protokoll ist vom beteiligten Prüfer und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Studenten des gleichen Studienschwerpunkts sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Schwerpunkt Pädagogische Beratung und Diagnostik

- (1) Eingangsvoraussetzung (bei Beginn dieses Zusatzstudiums) ist
 - das Vordiplom in Pädagogik **oder**
 - x** - die bestandene Zwischenprüfung im Magisterstudiengang (im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik oder Psychologie) **oder**
 - eine bestandene dreistündige schriftliche Eingangsprüfung unter Nachweis von
 - insgesamt 20 Semesterwochenstunden aus dem "Erziehungswissenschaftlichen Studium" (davon 10 Semesterwochenstunden Pädagogik, sechs Semesterwochenstunden Pädagogische Psychologie und vier Semesterwochenstunden Pädagogische Soziologie)
 - sowie zwei qualifizierten Leistungsnachweisen (durch Seminar- oder Übungsscheine) und zwar einem Schein in Pädagogik und einem Schein in Pädagogischer Psychologie.
- >** (2) Zulassungsvoraussetzungen (zur Prüfung des Schwerpunktes) sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2
 - a) sechs bis acht Semesterwochenstunden Überblicksveranstaltungen,
 - b) Praktikum (unter besonderer Berücksichtigung von pädagogischer Beratung und Diagnostik),
 - c) acht bis zehn Semesterwochenstunden spezifische Veranstaltungen zu "Pädagogische Beratung und Diagnostik",
 - d) zwei bis vier Semesterwochenstunden Einführung in Gesprächstechniken unter besonderer Berücksichtigung von pädagogischer Beratung und Diagnostik, (insgesamt: 18 Semesterwochenstunden)

e) ein Seminar und ein Seminar- oder Übungsschein.

(3) Prüfungsinhalte:

In der Prüfung soll der Prüfungskandidat zeigen, daß er Störungsformen, Diagnosemöglichkeiten und Behandlungs- und Beratungsformen erkennt, wobei Diagnostik und Beratung sich auch auf Anwendungsbereiche jenseits von Störungsformen beziehen können beziehungsweise beziehen müssen. Der Prüfungskandidat soll im Stand sein, mit spezialisierten diagnostisch-therapeutischen Fachkräften im Team zusammenzuarbeiten, bei Verhaltensschwierigkeiten darüber zu beraten, welche Fachdienste aufgesucht werden können und im Notfall selbst eine Beratung auf vorgeschalteter Ebene vorzunehmen.

(4) Die Prüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

xx

++

□

§ 12

Schwerpunkt Erlebnispädagogik

(1) Eingangsvoraussetzung (bei Beginn dieses Zusatzstudiums) ist

- das Vordiplom in Pädagogik oder
 - die bestandene Vorprüfung im Magisterstudiengang (Hauptfach) Pädagogik oder Sportwissenschaft oder
 - eine bestandene dreistündige schriftliche Eingangsprüfung unter Nachweis von
 - insgesamt 20 Semesterwochenstunden aus dem "Erziehungswissenschaftlichen Studium" (davon 10 Semesterwochenstunden Pädagogik, sechs Semesterwochenstunden Sportpädagogik und vier Semesterwochenstunden in Psychologie) oder
 - insgesamt 18 Semesterwochenstunden aus dem Erziehungswissenschaftlichen Studium für ein Lehramt oder aus Veranstaltungen zur Pädagogik, Schulpädagogik und Sportpädagogik zu gleichen Teilen
- sowie
- je ein qualifizierter Leistungsnachweis in Pädagogik und in Sportpädagogik (Seminar oder Übungsschein)

(2) Zulassungsvoraussetzungen (zur Prüfung des Schwerpunktes) sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2

- a) ein Studium von 18 Semesterwochenstunden aus den unter Absatz 3 genannten Studiengebieten Buchstaben a bis e und
- b) ein Seminarschein aus den Studiengebieten Absatz 3 Buchst. a oder b und
- c) ein Seminar- oder Übungsschein aus den Studiengebieten Absatz 3 Buchst. c oder d oder e und
- d) eine Bestätigung über insgesamt vier Wochen Hospitation oder praktische Mitarbeit in erlebnispädagogisch arbeitenden Einrichtungen (z. B. Institutionen, Firmen, Verbänden und Organisationen).

(3) Studiengebiete (aus denen auch die Prüfungsinhalte entnommen werden können)

- a) Theorie und Geschichte der Erlebnispädagogik
- b) Soziologische und psychologische Dimensionen der Erlebnispädagogik
- c) Institutionen, Arbeitsfelder und Zielgruppen der Erlebnispädagogik
- d) Ziele, Methoden und Prozessbegleitung in der Erlebnispädagogik

- e) Spezifische Handlungsfelder und Praxisbereiche der Erlebnispädagogik
- (4) Die Prüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

□

§ 13

Schwerpunkt Außerschulische Jugendbildung

- (1) Eingangsvoraussetzung (bei Beginn dieses Zusatzstudiums) ist
 - das Vordiplom in Pädagogik **oder**
 - X** - die bestandene Zwischenprüfung im Magisterstudiengang (im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik oder Psychologie) **oder**
 - eine bestandene dreistündige schriftliche Eingangsprüfung unter Nachweis von
 - insgesamt 20 Semesterwochenstunden aus dem "Erziehungswissenschaftlichen Studium" (davon 10 Semesterwochenstunden Pädagogik, sechs Semesterwochenstunden Pädagogische Psychologie und vier Semesterwochenstunden Pädagogische Soziologie)
 - sowie zwei qualifizierten Leistungsnachweisen (durch Seminar- oder Übungsscheine) und zwar einem Schein in Pädagogik und einem Schein in Pädagogischer Psychologie.
- >** (2) Zulassungsvoraussetzungen (zur Prüfung des Schwerpunktes) sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2
 - a) ein Studium von 18 Semesterwochenstunden aus den unter Absatz 3 genannten Studiengebieten Buchstaben a bis d **und**
 - b) ein Seminarschein aus dem Studiengebiet Absatz 3 Buchst. a **und**
 - c) ein Seminar- oder Übungsschein aus den Studiengebieten Absatz 3 Buchst. c oder d **und**
 - d) eine Bestätigung über insgesamt drei bis vier Wochen Hospitation oder praktische Mitarbeit in Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung beziehungsweise Jugendarbeit (z. B. Jugendverbandsarbeit, offene Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, Jugendhilfe beziehungsweise Jugendsozialarbeit, Jugendfreizeitstätten, Jugendbehörden).
- (3) Studiengebiete (aus denen auch die Prüfungsinhalte entnommen werden können)
 - a) Theorie und Geschichte der außerschulischen Jugendbildung,
 - b) Jugendpsychologie und Jugendsoziologie,
 - c) Institutionen und Organisationen der außerschulischen Jugendbildung sowie ihre rechtlichen Grundlagen,
 - d) Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugendbildung
- (4) Die Prüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

□

§ 14

Schwerpunkt Erwachsenenbildung

- (1) Eingangsvoraussetzung (bei Beginn dieses Zusatzstudiums) ist
 - das Vordiplom in Pädagogik **oder**
 - X** - die bestandene Zwischenprüfung im Magisterstudiengang (im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik oder Psychologie) **oder**
 - eine bestandene dreistündige schriftliche Eingangsprüfung unter Nachweis von
 - insgesamt 20 Semesterwochenstunden aus dem "Erziehungswissenschaftlichen Studium" (davon 10 Semesterwochenstunden Pädagogik, sechs Semesterwochenstunden Pädagogische Psychologie und vier Semesterwochenstunden Pädagogische Soziologie)
 - sowie zwei qualifizierten Leistungsnachweisen (durch Seminar- oder Übungsscheine) und zwar einem Schein in Pädagogik und einem Schein in Pädagogischer Psychologie
- >** (2) Zulassungsvoraussetzungen (zur Prüfung des Schwerpunktes) sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2

- a) ein Studium von 18 Semesterwochenstunden aus den unter Absatz 3 genannten Studiengebieten Buchstaben a bis d **und**
 - b) ein Seminarschein aus dem Studiengebiet Absatz 3 Buchst. a **und**
 - c) ein Seminar- oder Übungsschein aus den Studiengebieten Absatz 3 Buchst. c oder d **und**
 - d) eine Bestätigung über insgesamt drei bis vier Wochen Hospitation oder praktische Mitarbeit in Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, Erwachsenenbildungsbeziehungsweise Weiterbildungsinstitutionen der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, der Betriebe, der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften sowie in Einrichtungen der Familien- und Elternbildung, der Altenbildung).
- (3) Studiengebiete (aus denen auch die Prüfungsinhalte entnommen werden können)
- a) Theorie und Geschichte der Erwachsenenbildung,
 - b) Soziologie und Psychologie der Erwachsenenbildung,
 - c) Institutionen und Organisationen der Erwachsenenbildung sowie ihre rechtlichen Grundlagen
 - d) Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung.
- (4) Die Prüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

xx

§ 15

□

Schwerpunkt Interkulturelle Erziehung

- (1) Eingangsvoraussetzung (bei Beginn dieses Zusatzstudiums) ist
- das Vordiplom in Pädagogik **oder**
 - X** - die bestandene Zwischenprüfung im Magisterstudiengang (im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik oder Psychologie oder Grundschuldidaktik) **oder**
 - eine bestandene dreistündige schriftliche Eingangsprüfung unter Nachweis von
 - insgesamt 20 Semesterwochenstunden aus dem "Erziehungswissenschaftlichen Studium" für ein Lehramt oder aus Veranstaltungen zur Pädagogik und Didaktik der Grundschule
 - sowie zwei qualifizierten Leistungsnachweisen (Seminar- oder Übungsscheine) aus Pädagogik beziehungsweise Pädagogik und Didaktik der Grundschule)
- >** (2) Zulassungsvoraussetzungen (zur Prüfung des Schwerpunktes) sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2
- a) ein Studium von 18 Semesterwochenstunden, davon 10 Semesterwochenstunden in Pädagogik und Didaktik unter interkulturellen Perspektiven (Absatz 3 Buchst. a bis e und acht Semesterwochenstunden in Fragen und Problemen der Sozialisation und Enkulturation (Absatz 3 Buchst. f bis l)
 - b) ein Seminarschein aus einem der Studiengebiete Absatz 3 Buchst. a bis e
 - c) ein Seminarschein aus einem der Studiengebiete Absatz 3 Buchst. f bis l
 - d) der Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum in einer entsprechenden Einrichtung der vorschulischen Bildung einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder eines Gymnasiums mit einer begleitenden Übung.
- (3) Studiengebiete (aus denen auch die Prüfungsinhalte entnommen werden können)
- a) Aufwachen in Kulturkontakt und Kulturkonflikt
 - b) Kulturanthropologische Aspekte interkultureller Erziehung
 - c) Konzepte und Probleme der "Ausländerpädagogik"
 - d) Lehren und Lernen in Klassen und Schulen mit hohem Ausländeranteil
 - e) Probleme ausländischer Kinder und Familien angesichts ihrer Lebenssituation
 - Hilfen und Angebote
 - f) Gruppenbewußtsein ethnischer, religiöser und sozialer Marginalgruppen
 - g) Erziehung in unterschiedlichen Verfassungsordnungen
 - h) "Vorurteile": Entwicklung von Lernstrategien zu ihrer Überwindung
 - i) Lernort Kommune: die Bedeutung von Wohnsituation, Verwaltung, Bürgerinitiativen, Parteien, Kirchen
 - k) Optionen und Defizite in Lehrplänen und Schulbüchern hinsichtlich der interkulturellen

- Problematik
- l) Die Situation der Rückkehrer ("Almanschi"): Probleme und Forschungsansätze
- (4) Die Prüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.



§ 16



Schwerpunkt Allgemeine Historische Hilfswissenschaften

- (1) Die für das Zertifikat benötigten Scheine können während des Studiums erworben werden, allerdings nur für das Studium der Geschichte im
- a) Lehramtsstudiengang nicht vertieft
 b) Lehramtsstudiengang vertieft
 c) Magisterstudiengang.
- > (2) Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Zertifikats sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2 vier benotete Scheine (Seminare, Übungen) aus mindestens drei Teilbereichen (zum Beispiel Epigraphik, Numismatik, Paläographie, Urkundenlehre, Archivkunde, Demographie), davon ein Hauptseminarschein.
- (3) Eine Prüfung findet nicht statt. Statt dessen enthält das Zertifikat eine Auflistung aller einschlägigen Lehrveranstaltungen, die der Bewerber mit Erfolg besucht hat.
- (4) Das Zertifikat wird vom Prüfungsausschuss ausgestellt.
- (5) Ein Schein - ausgenommen ist der Hauptseminarschein - kann auch in anderen Fächern (zum Beispiel Germanistik, Theologie) erworben werden. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.



§ 17



Schwerpunkt Spezielle Historische Hilfswissenschaften

- (1) Die für das Zertifikat benötigten Scheine können während des Studiums erworben werden, allerdings nur für das Studium der Geschichte im
- a) Lehramtsstudiengang nicht vertieft
 b) Lehramtsstudiengang vertieft
 c) Magisterstudiengang
- > (2) Zulassungsvoraussetzungen zum Erwerb des Zertifikats sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2 vier benotete Scheine (Seminare, Übungen), davon ein Hauptseminarschein. Drei der Scheine müssen einem Scherpunktegebiet (zum Beispiel Hilfswissenschaften des Altertums oder Paläographie oder Archivkunde) angehören.
- (3) Eine Prüfung findet nicht statt. Statt dessen enthält das Zertifikat eine Auflistung aller einschlägigen Lehrveranstaltungen, die der Bewerber mit Erfolg besucht hat.
- (4) Das Zertifikat wird vom Prüfungsausschuss ausgestellt.
- (5) Ein Schein - ausgenommen ist der Hauptseminarschein - kann auch in andern Fächern (zum Beispiel Germanistik, Theologie) erworben werden. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

▲
□ § 18

Schwerpunkt Kanadistik

- (1) Eingangsvoraussetzung ist
 - die Zwischenprüfung in Anglistik und Romanistik oder
 - je ein englisch-deutscher und ein französisch-deutscher Übersetzungsschein, der den Anforderungen der Zwischenprüfung entspricht.
- > (2) Zulassungsvoraussetzungen sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2 vier benotete Scheine aus Lehrveranstaltungen zu Kanada oder mit angemessener Berücksichtigung Kanadas, davon mindestens ein Hauptseminarschein.

- (3) Studiengebiete sind
 - a) Anglistik
 - b) Geschichte
 - c) Politische Wissenschaft
 - d) Romanistik
 - e) Soziologie
- (4) Die Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit vier Leistungsnachweisen in den Studiengebieten.

*
▲
□

§ 19

Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

- (1) Eingangsvoraussetzungen sind
 - die Zwischenprüfung im Hauptstudienfach
 - Kenntnis einer lebenden Fremdsprache (außer Englisch und Französisch)
- > (2) Zulassungsvoraussetzungen sind neben den Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2
 - ein Fachstudium von 12 Semesterwochenstunden
 - Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache".
 - Vier benotete Scheine aus mindestens drei Teilbereichen des Faches (Linguistische Voraussetzungen, Beschreibung des Deutschen, Deutsch im Kontrast, Kontaktsprache Deutsch, Didaktik und Methodik des Deutschen als Fremdsprache), davon ein Hauptseminar-Schein.

- (3) Eine zusätzliche Prüfung findet nicht statt. Statt dessen enthält das Zertifikat eine Auflistung aller einschlägigen Lehrveranstaltungen, die der Bewerber mit Erfolg besucht hat.
- (4) Das Zertifikat wird vom Prüfungsausschuss ausgestellt.



§ 20
Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung



§ 21
Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in der mündlichen Prüfung, gegebenenfalls in jeder Teilprüfung, mindestens die Note ausreichend (4,0) erhalten hat.
- (2) Soweit mehrere Teilprüfungen vorgesehen sind, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel aus den Noten der Teilprüfungen gebildet. Dabei sind nur zwei Stellen hinter dem Komma zu berücksichtigen ohne daß im übrigen eine Auf- oder Abrundung vorgenommen würde. Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend
über 4,00	nicht ausreichend
- (3) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und gegebenenfalls mit einer Belehrung über die Möglichkeiten einer Wiederholung der Prüfung zu versehen.



§ 22
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Wird für das Versäumnis ein triftiger Grund anerkannt, so ist die nicht erbrachte Leistung beim nächsten Prüfungstermin nachzuholen. Erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

- (2) Das Vorliegen triftiger Gründe ist unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Angebliche Mängel eines Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob triftige Gründe vorliegen.
- (4) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Leistung mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen. Er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat.
- (5) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so ist, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 4 gegeben sind, sie nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (6) Eine Entscheidung nach Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

▲
□

§ 23 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie in demselben Schwerpunkt wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung des gleichen Schwerpunkts ist nicht gestattet.
- (3) Zur Wiederholung der Prüfung kann sich der Kandidat nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen melden. Die Wiederholungsprüfung kann nur in dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgen, sofern nicht dem Prüfungskandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) Ist eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Bei der Entscheidung kommt es auf eine Erfolgsprognose nicht an.

- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzt die erzielte Note stets die Noten der vorangegangenen Prüfungen.



§ 24 Zertifikat

Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, mit folgenden Inhalten:

1. Angabe darüber, dass der Bewerber die Prüfungen erfolgreich abgeschlossen hat,
2. den Hinweis darauf, dass es sich bei der Ausbildung nicht um einen Studiengang sondern um eine studienbegleitende Zusatzausbildung handelt,
3. Angabe über den regulären Mindestumfang der Zusatzausbildung,
4. Angabe des Schwerpunktes und der studierten Studiengebiete,
5. Angaben über Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
6. die erzielte Gesamtnote und die Einzelnoten,
7. Angabe der Notenskala und des Berechnungsmodus für die Gesamtnote



§ 25 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- ☆ Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die auf der Grundlage der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KMBI II S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 2005 von der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät angebotenen Zusatzqualifikationen „Pädagogische Beratung und Diagnostik“, „Erlebnispädagogik“, „Außerschulische Jugendbildung“, „Erwachsenenbildung“, „Interkulturelle Erziehung“, „Kanadistik“, „Allgemeine Historische Hilfswissenschaften“, „Spezielle Historische Hilfswissenschaften“, „Deutsch als Fremdsprache“ werden mit Ablauf des 30. September 2007/2008 eingestellt. Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Übergangsregelung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits für eine oder mehrere Zusatzqualifikationen an der Universität Augsburg eingeschrieben waren, können ihr Studium zu Ende führen und die Zusatzqualifikationen nach den bisherigen Vorschriften erwerben, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.

- ∴ Die auf der Grundlage der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KMBI II S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 2005 von der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät angebotenen Zusatzqualifikationen „Pädagogische Beratung und Diagnostik“, „Erlebnispädagogik“, „Außerschulische Jugendbildung“, „Erwachsenenbildung“, „Interkulturelle Erziehung“, „Kanadistik“, „Allgemeine Historische Hilfswissenschaften“, „Spezielle Historische Hilfswissenschaften“, „Deutsch als Fremdsprache“ werden mit Ablauf des 30. September 2007 eingestellt. Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen außer Kraft.

∴

Übergangsregelung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits für eine oder mehrere Zusatzqualifikationen an der Universität Augsburg eingeschrieben waren, können ihr Studium zu Ende führen und die Zusatzqualifikationen nach den bisherigen Vorschriften erwerben, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.